

Niederschrift Nr. 5

über die **öffentliche** Sitzung der Gemeindevertretung St. Annen
am Dienstag, 12. November 2019, in der
Gaststätte Landhaus, Bundesstr. 5 Nr. 7, 25776 St. Annen

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:30 Uhr

Anwesend sind:

Herr Johann Harald Heim als Vorsitzender
Herr Bernd Dücker
Herr Henning Klatt
Frau Hilke Broders
Frau Sieglinde Peters
Herr Olaf Jöns
Herr Stephan Schubert
Frau Silke Mellies

Entschuldigt fehlt:

Herr Alf Schmidt

Als Gäste anwesend:

27 Einwohner*innen
Herr Brian Thode von der DLZ

Von der Verwaltung:

Herr Fred Johannsen bis 19.45 Uhr
Herr Hans Maaßen bis 19.45 Uhr
Herr Niels Vogt als Protokollführer

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende den Antrag, die Tagesordnung um

10. Geldanlagen
11. Anschaffungen für das Landgasthaus

zu erweitern. Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend. Das Wort zum Antrag wird nicht gewünscht. Der Erweiterung wird einstimmig zugestimmt.

Ferner stellt der Vorsitzende den Antrag, die Öffentlichkeit für die Tagesordnungspunkte

13. Grundstücksangelegenheiten
14. Pachtangelegenheiten
 - 14.1. Änderung eines Pachtvertrages
 - 14.2. Genehmigung eines Pachtvertrages

auszuschließen, weil berechnigte Einzelinteressen berührt werden. Das Wort zum Antrag wird nicht gewünscht. Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 4 der letzten Sitzung vom 20.03.2019
3. Mitteilungen
4. Sachstand F-Plan
5. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2018
6. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2019
7. Erlass einer Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleinleiter der Gemeinde St. Annen
8. Kita Lunden - Mehrkosten und Finanzierung Krippenanbau
9. Satzung Gemeinde St. Annen über die Erhebung der Hundesteuer; hier Neufassung
10. Geldanlagen
11. Anschaffungen für das Landgasthaus
12. Eingaben und Anfragen

nicht öffentlich:

13. Grundstücksangelegenheiten
14. Pachtangelegenheiten
- 14.1. Änderung eines Pachtvertrages
- 14.2. Genehmigung eines Pachtvertrages

öffentlich:

15. Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse

TOP 1. Einwohnerfragestunde

- Eine Einwohnerin hat Fragen zum Protokoll der Gemeindevertreterversammlung am 20.03.2019. Dazu teilt der Bürgermeister mit, dass die Gemeindevertretung unter dem Tagesordnungspunkt 2 Stellung nehmen wird.
- Des Weiteren fragt die Einwohnerin nach der Höhenbegrenzung im Flächennutzungsplan. Hier teilt der Bürgermeister mit, dass die Gemeindevertretung im Tagesordnungspunkt 4 dazu Stellung nehmen wird.
- Die Einwohnerin fragt zudem nach den Stellungnahmen, die zum F-Plan eingegangen sind. Dazu sagt Herr Maaßen vom Amt, dass die Stellungnahmen eingegangen sind. Diese werden vom Planungsbüro bewertet und im weiteren Planungsverfahren mit eingearbeitet werden. Die Gemeindevertretung wird nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens dann abwägen, welchen Einfluss die Stellungnahmen haben.

- Ein Einwohner bemängelt, dass die Geschwindigkeitsbegrenzung im Ort oftmals nicht eingehalten wird. Frau Mellies fragt nach, dass die Gemeinden Krempel, Lehe und Lunden sich ein Geschwindigkeitsmessgerät zugelegt hätten und ob es nicht auch in St. Annen mal genutzt werden könnte. Der Bürgermeister wird mit dem Bürgermeister der Gemeinde Lehe, Rolf Thiede, Kontakt aufnehmen und sich nach der Leihe des Gerätes erkundigen. Frau Mellies wird sich dann um die Aufstellung des Gerätes und die Auswertung kümmern.
- Ein Einwohner teilt mit, dass an der Dorfstr. 20 in der Straße ein Loch ist. Daraufhin wird mitgeteilt, dass vor ein paar Wochen das Loch verfüllt wurde. Dies hat nicht lange gehalten. Problem ist, dass in diesem Loch ein Wasserschieber sein soll. Der Bürgermeister sagt zu, dass er sich dem Problem annehmen wird und das Loch mit einem Deckel versehen wird.

TOP 2. Niederschrift Nr. 4 der letzten Sitzung vom 20.03.2019

Frau Mellies erhebt gegen die Niederschrift vom 20.03.2019 folgenden Einwand:

Ein Mitglied der Gemeindevertretung benannte den Grund des Anstoßes. Einige Mitglieder der Gemeindevertretung können sich mit dem § 35 im Flächennutzungsplan nicht einverstanden erklären. Sie hätten gern eine Höhenbegrenzung verankert, nach den Bestimmungen des §16 der BauNVO. Nur so könnte man Windkraftanlagen im Außenbereich verhindern.

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass nach Auskunft des Amtes, Herrn Maaßen, der Flächennutzungsplan nichts mit Windkraft zu tun hat. Diese wird geregelt im Regionalplan. Des Weiteren birgt die Angabe von Begrenzungen im Flächennutzungsplan die Gefahr, dass dieser von Kiel nicht genehmigt wird.

Dies hat sie nicht unter Punkt 1 – Einwohnerfragestunde – wiedergegeben, sondern unter Punkt 5 - Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sankt Annen.

Nach eingehender Diskussion stellt Frau Mellies den Antrag auf Änderung des Protokolls vom 20.03.2019.

Die Gemeindevertretung genehmigt die Niederschrift mit der Änderung vom 20.03.2019 einstimmig.

TOP 3. Mitteilungen

Der Bürgermeister teilt folgende Dinge mit:

- der Landgasthof hat seit dem 01.11.2019 eine neue Pächterin.
- die Kosten der Asphaltierung belaufen sich auf 41.257,00 €.
- der Freischnitt am Eiderdeich ist nun erfolgt. Grund lag darin, dass die Müllabfuhr den Eiderdeich nicht mehr befahren wollte.

- 22 Gemeindefahnen sind angekommen und nun beim Bürgermeister käuflich zu erwerben
- Tettet fängt in den nächsten Tagen mit den Arbeiten an. Die Gemeindevertreter und auch Einwohner werden gebeten, darauf zu achten, dass keine Straßenschäden entstehen. Sollte es Auffälligkeiten geben, bittet der Bürgermeister um Rückmeldung, evtl. wenn sogar mit Dokumentation der Schäden.
- das Gelände an der Ecke Großburgweg / Lehderweg wurde zum wiederholten Male kaputt gefahren. Wenn jemand Kenntnis über den Verursacher hat, bittet der Bürgermeister um Rückmeldung.
- die „Schrägen Hörner“ und „Dorf und Welt“ haben die Aktion „St. Annen blüht auf“ initiiert. Die im Zuschauerraum anwesende Inken Schmidt führt dazu aus, dass momentan Flächen ausgesucht wurden, aber auch noch Flächen gesucht werden. Das Projekt kostet im Augenblick 2.700,00 €. 700,00 € trägt die Gruppe „Dorf und Welt“. 2.000,00 € kommen von der Umweltlotterie „Bingo“. In Frage kommende Flächen mögen bitte entweder an Frau Schmidt oder den Bürgermeister gemeldet werden.

TOP 4. Sachstand F-Plan

Zum Sachstand F-Plan führt der Bürgermeister aus, dass momentan Gespräche zwischen dem Kreis, dem Land und dem Planungsbüro stattfinden. Aus gemeindlicher Sicht gilt es im Augenblick, sich um die Grundstücke zu kümmern. Das geplante Gewerbegebiet kann nicht verwirklicht werden.

Frau Peters spricht die Problematik der Höhenbegrenzung an. Dazu führen Herr Maaßen und Herr Johannsen aus, dass eine Höhenbegrenzung generell beim Genehmigungsverfahren beim Land mit Problemen behaftet ist. In der Regel genehmigt das Land einen F-Plan mit Höhenbegrenzung nicht. Herr Maaßen und Herr Johannsen werden zusammen mit dem Planungsbüro ausloten, unter welchen Voraussetzungen eine zusätzliche Begrenzung genehmigt wird. Auch unter dem Hintergrund, das auch zahlreiche Stellungnahmen zum F-Plan mit der Forderung einer Höhenbegrenzung eingegangen sind.

Zum weiteren Verfahren führt Herr Maaßen aus, dass nach den Abstimmungsgesprächen zwischen Kreis, Land und Planungsbüro eine zweite Beteiligung öffentlicher Belange und eine erneute öffentliche Beteiligung erfolgen. Anschließend werden dann die Stellungnahmen und Einwände geprüft und der Gemeindevertretung abschließend zur Beratung und Abwägung vorgelegt.

TOP 5. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2018

- a) Nach § 4 der Haushaltssatzung ist der Bürgermeister ermächtigt, unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bis zu einem Wert von 1.000,00 € zu leisten. Folgende Aufwendungen/Auszahlungen sind im Jahr 2018 geleistet worden und werden zur Kenntnis genommen; die Genehmigung gilt als erteilt:

Produktsachkonto	Erläuterung	Überschreitung
111000.5291000 Gemeindeorgane- Repräsentation Ansatz: 800,00 €	Verabschiedung ausgeschiedene Gemeindevertreter/Bürgermeister	421,00 €
Deckungskreis 1- Personalkosten Ansatz: 10.300,00 €	Änderung der Entschädigungsord- nung auf Landesebene im Bereich Feuerwehr	48,31 €
531001.5441000 Elektrizitätsversorgungs- Steuern Ansatz: 0,00 €	Körperschaftsteuer f. Einkünfte aus Beteiligung BWP	101,28 €
Summe		570,59 €

b) Der Leistung folgender erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen/
Auszahlungen wird gem. § 95 d GO zugestimmt:

Produktsachkonto	Erläuterung	Überschreitung
Deckungskreis 9- Gemeindestra- ßen Ansatz: 54.000,00 €	Unterhaltung: Diverse Profilie- rungsarbeiten, Wegeausbesserun- gen, Bankettenarbeiten	5.213,61 €
Deckungskreis 17 Kommunikationszentrum- Investitionen Ansatz: 0,00 €	Erneuerung div. Geräte u.a. Herd etc., Kassensystem	4.402,11 €
Summe		9.615,72 €

Die Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen werden gedeckt durch folgende Mehrer-
träge/ Mehreinzahlungen:

- Gewerbesteuer rd. 15.600,00 €

Stimmenverhältnis:

einstimmig

**TOP 6. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwen-
dungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2019**

a) Nach § 4 der Haushaltssatzung ist der Bürgermeister ermächtigt, unerhebliche
über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bis zu einem Wert von
1.000,00 € zu leisten. Folgende Aufwendungen/Auszahlungen sind bis zum
14.08.2019 geleistet worden und werden zur Kenntnis genommen; die Genehmi-
gung gilt als erteilt:

Produktsachkonto	Erläuterung	Überschreitung
126001.0791019 Gemeindewehren- Sapo Maschinen, techn. Anlagen, Fahrzeuge Ansatz: 1.000,00 €	Helme, Überjacken, Turbo-Spritze	811,51 €
331001.5318000	Durch GV beschlossene Zuschüs-	350,00 €

Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege, Jugend, Senioren und Sport- Zuweisungen f. lfd. Zwecke Ansatz: 0,00 €	se (Jugendarbeit, Jubiläum)	
551002.0891019 Spielplatz- Sapo Betriebs- und Geschäftsausstattung Ansatz: 0,00 €	Reckstange	337,96 €
Summe		1.499,47 €

b) Der Leistung folgender erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen/ Auszahlungen wird gem. § 95 d GO zugestimmt:

Produktsachkonto	Erläuterung	Überschreitung
Deckungskreis 11 Kommunikationszentrum Ansatz: 18.000,00 €	Maßnahmen zur Brandsanierung, erhöhte Energieabrechnungen (Strom, Wärme)	8.946,98 €
611001.4691000 Steuern, allg. Zuweisungen/ Umlagen- Amtsumlage Ansatz: 117.700,00 €	Erhöhung der Amtsumlage lt. Beschluss des Amtsausschusses	3.224,00 €
Summe		12.170,98 €

Die Mehraufwendungen/ -auszahlungen werden gedeckt durch folgende Mehrerträge/ -einzahlungen:

- Gewerbesteuer (rd. 135.000,00 €)

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 7. Erlass einer Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleininleiter der Gemeinde St. Annen

Die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter der Gemeinde St. Annen vom 13.10.1998 ist nach Ablauf von 20 Jahren ungültig.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den Erlass der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleininleiter der Gemeinde St. Annen in der vorliegenden Form. Der Satzungsentwurf ist dem Originalprotokoll als **Anlage 1** beigelegt.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 8. Kita Lunden - Mehrkosten und Finanzierung Krippenanbau

Kostenschätzung 2016

Investitionssumme	649.000,00 €	lt. Kostenschätzung nach DIN 276
Förderung	400.000,00 €	10 U3-Plätze Krippe, 20 Ü3-Plätze Regelgruppe
zu verteilende Kosten	249.000,00 €	

Gemeinde	Anteil von Investitionssumme
Groven	5.204,10 €
Hemme	38.346,00 €
Karolinenkoog	8.490,90 €
Krempel	31.548,30 €
Lehe	57.494,10 €
Lunden	89.963,70 €
St. Annen	17.952,90 €
	249.000,00 €

Bei Endabrechnung der Maßnahme belaufen sich die Gesamtkosten auf nunmehr 778.281,54 €. Diese Mehrausgaben haben sich nach Angaben des Architektenbüros durch höhere Ausschreibungsergebnisse, Mehrarbeiten im Altbestand, eine nicht eingeplante Rigole im Gelände und hohem Bodenaustausch aufgrund von nicht tragfähigem Boden ergeben.

Abrechnung 2017

Investitionssumme	778.281,54 €	abschließende Kostenaufstellung v. 08.09.2017
Förderung	445.000,00 €	10 U3-Plätze Krippe, 20 Ü3-Plätze Regelgruppe
abzüglich überörtl. Mittel Gem. Lunden	50.000,00 €	lt. Bgm. Ahrens
zu verteilende Investkosten	283.281,54 €	

Gesamtaufwand für Kredit:	287.068,48 €	(283.281,54 €, 0,26 % Zinsen, 10 Jahre Volltilgung)
---------------------------	---------------------	---

Gemeinde	Anteil Zins- und Tilgung	Jährliche Kosten	Mehrkosten
Groven	5.999,73 €	599,97 €	795,63 €
Hemme	44.208,55 €	4.420,85 €	5.862,55 €
Karolinenkoog	9.789,04 €	978,90 €	1.298,14 €
Krempel	36.371,58 €	3.637,16 €	4.823,28 €
Lehe	66.284,11 €	6.628,41 €	8.790,01 €
Lunden	103.717,84 €	10.371,78 €	13.754,14 €
St. Annen	20.697,64 €	2.069,76 €	2.744,74 €
Gesamt:	287.068,48 €	28.706,85 €	38.068,49 €

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Übernahme der Mehrkosten und stimmt der Leistung dieser überplanmäßigen Ausgabe zu.

Ebenso wird der jährliche Schuldendienst an die Gemeinde Lunden beschlossen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 9. Satzung Gemeinde St. Annen über die Erhebung der Hundesteuer;

hier Neufassung

Die Verwaltung empfiehlt eine Neufassung der Hundesteuersatzung, um alle rechtlichen Erfordernisse erfüllen zu können– insbesondere bei Regelungen des Datenschutzes, bei Auskunftspflichten und Tatbeständen zur Steuerermäßigung und – befreiung.

Satzung der Gemeinde St. Annen über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 6) sowie der §§ 1, 2, 3 Abs. 1 und Abs. 6, 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.11.2019 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtige/r ist, wer einen Hund in ihrem/seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/in des Hundes). Der Haushalt ist eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft einer oder mehrerer dort mit Haupt- oder alleiniger Wohnung gemeldeten Person/en.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind alle haltenden geschäftsfähigen Personen Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.

- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel der Hundehalterin bzw. des Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wechsel fällt; sie beginnt mit dem auf dem Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf dem Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§ 4 Gefährliche Hunde

Gefährliche Hunde sind solche Hunde, dessen Gefährlichkeit aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen von der jeweils zuständigen Behörde festgestellt wurde.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	13,00 €
für den 2. Hund	25,00 €
für jeden weiteren Hund	50,00 €
für den 1. Hund nach § 4	100,00 €
für jeden weiteren Hund nach §4	410,00 €

- (2) Werden in einem Haushalt, in einer Wohnung oder einem Wirtschaftsbereich Hunde von mehreren Mitgliedern dieses Haushaltes oder Bewohnern einer Wohnung oder eines Wirtschaftsbereichs gehalten, so kann der Steuersatz für den ersten und zweiten Hund jeweils nur einmal angewendet werden.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§6), gelten als erste Hunde.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der/s Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächst bewohnten Haus mehr als 400 m entfernt liegen; Die Ermäßigung kann nur für einen Hund beansprucht werden.
- b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
- c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- d) Abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung von anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- f) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern/innen, die mindestens zwei rassereine Hunde gleicher Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für den ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung für Hunde im Sinne des § 4 dieser Satzung.

§ 8 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren, für das Halten von
 - 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;

2. Gebrauchshunden von Forstbeamten/innen, im Privatforstdienst angestellte Personen, von bestätigten Jagdaufsehern/-aufseherinnen und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten gehalten werden;
4. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf der Straße gelassen werden;
6. Blindenführhunde
7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „Bl“, „TBl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen, unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Eine Steuerbefreiung nach dieser Vorschrift wird nur für einen Hund gewährt.

(2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 9

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck durch eine besondere Ausbildung geeignet sind,
2. der Halter/ die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in dem Fall des § 7 Ziffer 1 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für deren Hund/e, den/die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 11 Meldepflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Der/Die bisherige Halter/in eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des/r Erwerbers/in anzugeben. Bei rückwirkender Abmeldung ist ein Nachweis z.B. vom Tierarzt zu erbringen, ansonsten erfolgt die Abmeldung mit Bekanntwerden.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung fort, so hat der/die Halter/in dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus. Die Hundesteuermarken behalten bis zur Ausgabe neuer Steuermarken ihre Gültigkeit. Bei Verlust erhält der/die Halter/in gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke. Der/Die Halter/in darf Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seiner/ihrer umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke wieder abzugeben.

§ 12 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 30 Tagen zu entrichten.

§13 Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer oder die Grundstücksbesitzerin/der Grundstücksbesitzer sind auf Verlangen der Gemeinde oder eine/eines von ihr Beauftragten verpflichtet, über die auf dem Grundstück gehaltene Hunde und deren Halter/-innen Auskunft zu erteilen.

§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Das Amt KLG Eider ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen personenbezogenen Daten nach den Vorschriften des Art. 6 Abs. 1 e i.V.m. § 3 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (2) Das Amt KLG Eider ist befugt, auf der Grundlage von Abgaben der Steuerpflichtigen von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Daten, wie Namen und Anschriften von Hundehalterinnen und Hundehalter, die von der Ordnungsbehörde erhoben werden, um festzustellen, ob ein gehaltener Hund oder mehrere gehaltene Hunde als gefährlich einzustufen ist bzw. sind, dürfen zum Zwecke der Steuerveranlagung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Weiterverarbeitung ist erst dann zulässig, wenn die Voraussetzung für die Einstufung des Hundes oder der Hunde als gefährlicher Hund bzw. gefährliche Hunde vorliegen und der entsprechende Feststellungsbescheid oder ein eventueller erfolgloser Widerspruch bestandskräftig geworden ist oder eine Klage endgültig keinen Erfolg hatte und das Urteil rechtskräftig geworden ist.
- (4) Sofern die Hundehalterin/der Hundehalter das Amt KLG Eider vom Steuergeheimnis durch schriftliche Erklärung entbunden hat, dürfen die gespeicherten Daten wie Name, Anschrift und Telefonnummer der Halterin/des Halters verwendet und an Dritte weitergegeben werden, um dadurch aufgefundenen Hunde wieder ihrem rechtmäßigen Hundehaltern zuzuführen.
- (5) Unabhängig von der Anmeldepflicht ist das Amt KLG Eider in begründeten Fällen berechtigt, durch die Nachfrage bei einzelnen Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermitteln, ob in deren Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb eine Hundehaltung erfolgt. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister des Amtes KLG Eider der Name, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 11 Abs. 1 die Anschaffung eines Hundes oder den Zuzug mit einem Hund nicht anmeldet;
2. § 11 Abs. 2 Satz 2 im Falle der Veräußerung des Hundes bei der Abmeldung den Namen und die Adresse der Erwerberin/des Erwerbers nicht angibt;

3. § 11 Abs. 3 nicht anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung entfallen sind;

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde St. Annen über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2010 außer Kraft.

St. Annen, den

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung der Gemeinde St. Annen über die Erhebung einer Hundesteuer in der vorliegenden Fassung.

Stimmenverhältnis:
einstimmig

TOP 10. Geldanlagen

Zur Abwendung eines Werteverzehrs durch **negative Habenzinsen** i. H. v. mindestens 0,5 % ist bezüglich des Geldvermögens der Gemeinde dringend Handlungsbedarf gegeben.

Die Verwaltung hat verschiedene Angebote geprüft und wird jeder Gemeinde ein individuell zugeschnittenes Anlagemodell vorlegen. Die Anlage erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen für kommunale Kassengeschäfte und erfolgt streng nach der Maßgabe Sicherheit vor Rendite.

Die Finanzbuchhaltung wird einen Betrag ermitteln, der nach heutiger Einschätzung einer freien Verfügung unterliegt, d.h. nicht für die laufenden künftigen Ausgaben und Investitionen benötigt werden wird. Um finanziell handlungsfähig bleiben zu können, werden Anlagen mit kurzfristiger Verfügbarkeit bevorzugt. Darüber hinaus stehen die Mittel der Einheitskasse zur Deckung der Liquidität innerhalb der Amtsgemeinden und des Amtes bereit.

Beschluss:

Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, die liquiden Mittel der Gemeinde gemäß der Empfehlung der Verwaltung anzulegen und entsprechende Verträge abzuschließen.

Gleichzeitig wird dieser außerplanmäßigen Auszahlung incl. möglicher Nebenkosten zugestimmt.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 11. Anschaffungen für das Landgasthaus

Der Bürgermeister teilt mit, dass in der Küche die Kippbratpfanne nicht mehr den Anforderungen des Kreisveterinärs entsprechen und still gelegt wurde. Die neue Kippbratpfanne kostet ca. 4.500,00 €. Des Weiteren wurde bereits unter dem bisherigen Pächter ein neuer Kombidämpfer angeschafft. Die Kosten belaufen sich auf ca. 10.000,00 €. Außerdem wurden noch kleinere Anschaffungen von ca. 1.500,00 € getätigt. Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass die Anschaffungen für die Küche getätigt werden; gleichzeitig stellt er den Antrag auf Genehmigung der überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 16.000,00 €.

Die Gemeindevertretung stimmt den Anschaffungen in Höhe von ca. 16.000,00 € und die Genehmigung der überplanmäßigen Ausgabe zu.

Des Weiteren teilt der Bürgermeister mit, dass die Gemeinde am 16.08.2019 einen Antrag beim LAG AktivRegion Eider-Treene-Sorge e. V. auf die Gewährung einer Zuwendung in Höhe von 19.961,06 € gestellt hat. Mit dieser Zuwendung sollen die Außenanlagen des Landgasthofes modernisiert werden. Im südlichen Bereich des Hauptgebäudes soll ein Windschutz geschaffen werden, im südlichen Bereich soll die vorhandene Terrasse mit einer Markise aufgewertet werden, zwischen beiden Gebäuden soll der Weg begehbar gemacht werden. Die LAG AktivRegion Eider-Treene-Sorge e. V. hat am 16.09.2019 eine 80%ige Bezuschussung zugesagt. Das heißt, es werden 15.968,85 € übernommen. Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass die Gemeinde die Summe in Höhe von 3.992,21 € übernimmt und gleichzeitig stellt er den Antrag auf Genehmigung der außerplanmäßigen Ausgaben.

Die Gemeindevertretung stimmt der Ausgabe in Höhe von 3.992,21 € und der außerplanmäßigen Ausgabe zu.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 12. Eingaben und Anfragen

Es liegen keine Eingaben und Anfragen vor.

TOP 15. Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse

Die Öffentlichkeit wird wieder hergestellt, es ist jedoch kein Einwohner mehr anwesend.

(Heim)
Vorsitzender

(Vogt)
Protokollführer

Verteiler:

GV, GB-Leitung, GSB, AV, Akte, Auszüge verteilt, Freigabe Ratsinfo, Protokollbuch. (sp)